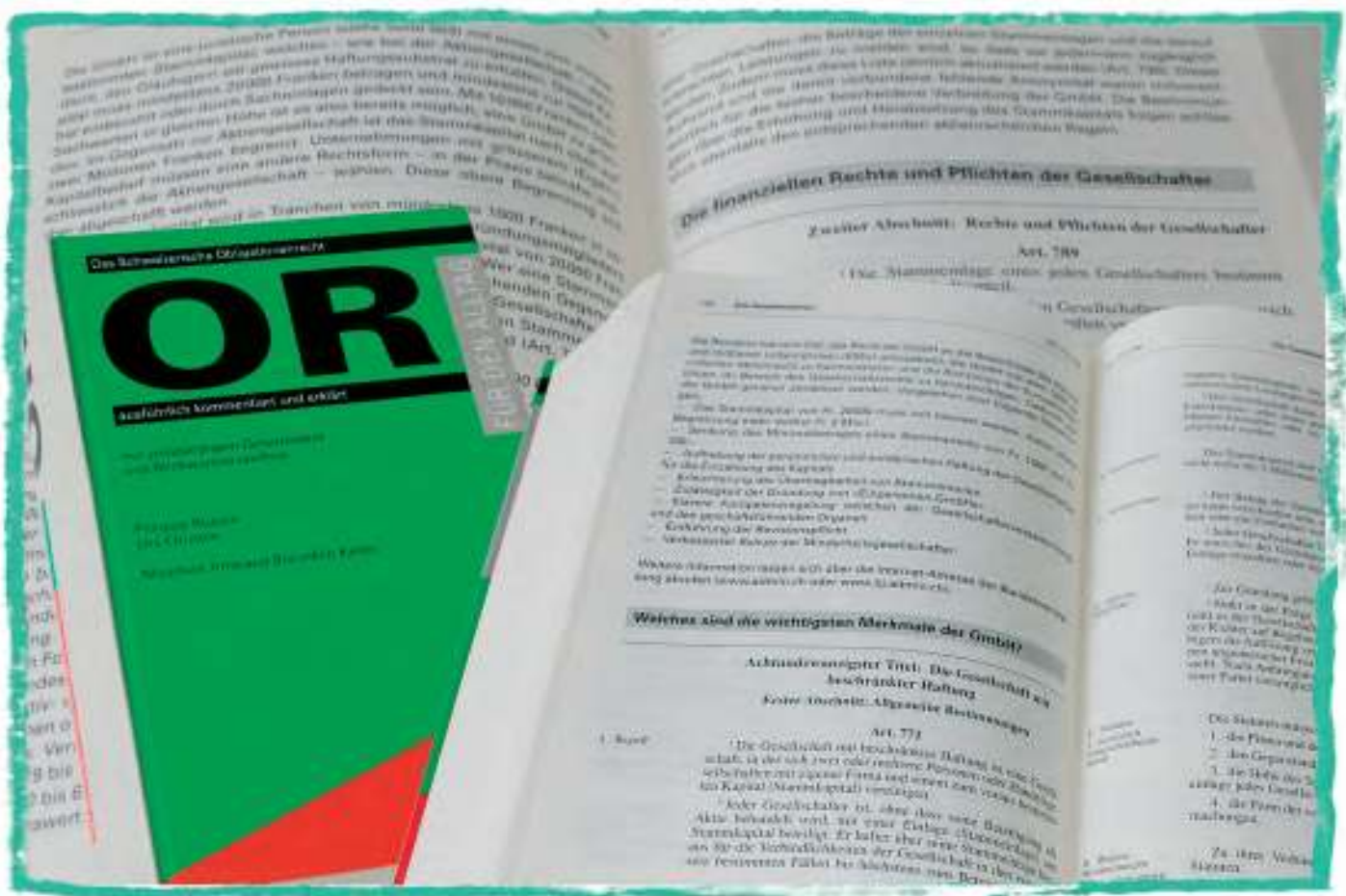


# INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung!

Ausgabe August 2007

# EDITORIAL

Auch mit der Herausgabe unseres dreissigsten Infobulletins – welches seit Juni 1993 halbjährlich erscheint – ist unsere Herausforderung und Motivation nach wie vor gross, für unsere geschätzten Kunden von aktuellen Praxisthemen im Bereich Steuern, Recht, Betriebswirtschaft und Finanzen zu berichten. Motiviert sind wir unter anderem auch deshalb, weil die Pflege von berufsbegleitender Weiterbildung in einem gut harmonisierenden 13-köpfigen Team eine tägliche und positive Herausforderung in unserem Berufsalltag ist.

Schwerpunkt vom dreissigsten Jubiläumsbulletin sind bevorstehende Änderungen im Schweizerischen Gesellschaftsrecht, welche im typisch schweizerischen Schnecken tempo seit Jahren ein Thema im Parlament sind. Mit grösster Wahrscheinlichkeit wird nun aber das gesamte

Gesetzespaket am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Nebst einer kleinen Aktienrechtsrevision (darüber berichten wir demnächst) und Neuerungen im Revisions- und Stiftungsrecht steht das neue GmbH-Recht im Zentrum unseres Fachbeitrags. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist hinter der Aktiengesellschaft die zweithäufigste Gesellschaftsform in unserer Wirtschaftswelt. Was die Anzahl der jährlichen Neugründungen anbetrifft, so ist die GmbH sogar die beliebteste Gesellschaftsform und die Anzahl der jährlichen Neugründungen könnte sich dank der Revision des GmbH-Rechts sogar noch erhöhen.

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 30. Ausgabe August 2007

<b>1.</b>	<b>Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>1</b>
1.1	Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien	1
1.2	Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007	2
1.3	Behördliche Auskünfte im Steuerrecht	4
<b>2.</b>	<b>Aktuelles von unseren Kunden</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Neues GmbH-Recht (Fachbeitrag)</b>	<b>8</b>
3.1	Einleitung	8
3.2	Gründung	8
3.3	Stammkapital und Haftung	9
3.4	Übertragung und Vinkulierung der Stammanteile	9
3.5	Organe und ihre Kompetenzen	10
3.6	Auskunfts- und Vetorecht	10
3.7	Jahresrechnung und Revisionspflicht	11
3.8	Treuepflicht und Austrittsrecht	11
3.9	Übergangsbestimmungen	12
3.10	Zusammenfassung	12
	<b>Inhaltsübersicht August 2007 bis Januar 1993</b>	<b>13</b>
1.	Steuerbereich	13
2.	Rechtsbereich	14
3.	Betriebswirtschafts- und Finanzbereich	16

# 1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

## 1.1 Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien

### 1.1.1 Die Praxis

Teil von Regelungen für das Leben- und das Ableben (siehe dazu unser Fachbeitrag vom Infobulletin August 2006) kann die Übergabe von Immobilien an Kinder oder andere Personen sein. Dabei gibt es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, bei welchen von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen sowie von den Wünschen des Immobilieneigentümers auszugehen ist. Bei den aufgezeigten Möglichkeiten sind sowohl zivil- wie steuerrechtliche Aspekte in die Planung miteinzubeziehen:

#### – Erbvorbezug

Werden Immobilien im Rahmen eines Erbvorbezugs an Nachkommen oder andere Erben übertragen, so ist in zivilrechtlicher Hinsicht darauf zu achten, dass einzelne Erben mit einem Erbvorbezug nicht auf Kosten der anderen bevorzugt werden. Ausgehend von einer objektiven Wertbestimmung der Liegenschaft mittels Schätzung kann ein erbrechtlicher Ausgleich entweder schon zu Lebzeiten oder bei der Erbteilung geregelt werden. Erbvorbezüge müssen bei der Erbteilung wieder ausgeglichen werden. Der Erblasser kann die Beschenkten in seinem Testament von dieser Ausgleichspflicht befreien, die Pflichtteile müssen jedoch gewahrt bleiben. In steuerrechtlicher Hinsicht ist darauf zu achten, dass in vielen Kantonen (so zum Beispiel Zug und Zürich) die Ehepartner und direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind. Für die übrigen Verwandten und für Nichtverwandte können diese Steuern aber zum Teil erheblich hoch sein und genaue Vorabklärungen über die Steuerbelastungen sind auf jeden Fall sehr zu empfehlen. Möglich im Rahmen des Erbvorbezugs ist auch ein gemischter Erbvorbezug (d.h. ein Teil wird käuflich erworben und der andere wird unentgeltlich übertragen). Vor allem in diesen Fällen sind die

möglichen Grundstückgewinnsteuern vorgängig abzuklären zwecks Verhinderung von unnötig zu bezahlenden Steuern.

#### – Nutzniessung

In Verbindung mit der Übertragung der Liegenschaft wird oftmals die Variante gewählt, dass zugunsten des bisherigen Liegenschaftsbesitzers entweder eine umfassende Nutzniessung oder ein etwas eingeschränkteres Wohnrecht (oftmals zu Lebzeiten) vertraglich abgemacht wird. Der Wert der Nutzniessung kann mittels Kapitalisierungswerten ermittelt werden und es gelten hinsichtlich erbrechtlichen Ausgleichs die gleichen Grundsätze wie oben unter Erbvorbezug erwähnt. Nutzniessungsgut ist in der Regel vom Nutzniesser der Liegenschaft zu versteuern.

#### – Vermietung

Statt eine Liegenschaft eigentumsässig zu übertragen, besteht auch die Möglichkeit, eine Immobilie an Kinder oder andere Personen zu vermieten. In diesem Fall entfällt die Eigenmietwertbesteuerung und an deren Stelle tritt die Besteuerung des effektiven Mietentgelts. Wird unter Familienmitgliedern (z. B. bei der Vermietung an Kinder) ein Vorzugsmietzins abgemacht, so ist im Rahmen der Steuerplanung ein neuerer Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2005 von besonderer Bedeutung: Wird ein Mietzins von 51 Prozent des Eigenmietwerts abgemacht, so tritt anstelle des Eigenmietwerts dieser geringere Mietzins. Ist dieser Mietzins 50 Prozent oder weniger als der Eigenmietwert, so fällt die volle Eigenmietwertbesteuerung an; es bestehen daher bei der Variante Vermietung neuerdings noch zusätzliche Steuerplanungsinstrumente.

#### – Darlehen

Eine Liegenschaft kann auch übertragen werden an die Nachkommen im Rahmen eines normalen Verkaufs oder als gemischter Erbvorbezug. In beiden



Fällen kann statt Bezahlung des Kaufpreises ein Darlehen stehen gelassen werden, welches den bisherigen Liegenschaftsbesitzern ermöglicht, nach wie vor Verfügungsgewalt über dieses Geld zu haben. Bei Abmachung eines Darlehenszinses können die Nachkommen zumindest diesen Zins (nebst der Schuld) vom steuerbaren Einkommen respektive Vermögen abziehen.

### 1.1.2 Unsere Empfehlung

Eine allgemein gültige Empfehlung für die Übertragung oder Überlassung von Immobilien gibt es nicht, nur die Abklärung im Einzelfall kann die bestmögliche Lösung hervorbringen. In letzter Zeit ist ein zusätzlicher Aspekt bei der Übertragung von Liegenschaften von steigender Bedeutung: Durch das Älterwerden der Menschen steigt auch die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden. Hohe Kosten bestehen insbesondere dann, wenn der Weg in ein Pflegeheim unvermeidlich wird. Pflegebedürftigen greift der Staat zwar finanziell unter die Arme, jedoch erst, nachdem sie ihr Vermögen fast aufgebraucht haben. Nicht alle wollen sich damit abfinden, dass ihr Ersparnis durch Pflegekosten aufgebraucht werden könnte. Das lässt sich mit einer frühzeitigen Erbschaftsplanung – verbunden mit der Übertragung von Immobilien – zumindest teilweise verhindern. Zu Lebzeiten verschenktes Vermögen wird dem Pflegebedürftigen zwar als Vermögen angerechnet, je länger die Schenkung zurückliegt, desto grösser ist die Möglichkeit, dass auf diese Schenkungen nicht mehr oder nicht mehr voll zurückgegriffen wird. Jedenfalls stehen nicht nur der mögliche Pflegefall, sondern die oben aufgezeigten Varianten und vor allem die persönlichen Wünsche des Immobilieneigentümers im Vordergrund.

## 1.2 Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007

### 1.2.1 Die Praxis

Seit dem 1. Juni 2007 ist die Personenfreizügigkeit in eine neue Phase getreten. Dabei muss unterschieden werden zwischen den alten EU-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien), den EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz), den neuen EU-Staaten seit 1.5.2004 (Malta und Zypern einerseits, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn andererseits) und den seit 1.1.2007 der EU angehörigen Rumänien und Bulgarien, sowie den übrigen Drittstaaten.

#### Alte EU-Staaten und EFTA-Staaten sowie Malta und Zypern

Für die alten EU-Staaten, die EFTA-Staaten sowie für Malta und Zypern gilt nun die volle Personenfreizügigkeit, d. h., deren Staatsangehörige haben das Recht, sich in jedem Mitgliedsland niederzulassen und zu arbeiten. Der Familiennachzug ist ebenfalls gewährleistet. Es wird keine Bewilligung mehr benötigt und es gibt auch keine Kontingente mehr zu beachten. Die einzige administrative Hürde ist die Meldepflicht, welche jedoch mittels Vorsprache bei der Einwohnerkontrolle und Vorlage eines Arbeitsvertrages einfach erledigt werden kann. Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gilt ebenfalls die Meldepflicht, wobei auch der Nachweis über die Aufnahme der Selbstständigkeit erbracht werden muss. Dies kann mittels Vorlage eines Businessplans, Handelsregisterauszugs, AHV-Anmeldung, Mehrwertsteuer-Anmeldung und Unterlagen über das notwendige Eigenkapital geschehen.

Für Grenzgänger gilt nach wie vor die Bewilligungspflicht. Es muss ein Arbeitsvertrag und eine Wohnsitzbestätigung eingereicht werden. Auch Wochenaufenthalt am Arbeitsort ist möglich. Im

Verhältnis zu Liechtenstein entfällt sowohl die Melde-, als auch Bewilligungspflicht, sofern die Rückkehr an den Wohnort täglich vollzogen wird. Auch selbstständig Erwerbende können Grenzgänger sein, indem sie im anderen Land eine Niederlassung gründen und entweder täglich oder wöchentlich an den Wohnort zurückkehren.

Für Personen, die keiner Arbeitstätigkeit nachgehen (Rentner, Studenten) gilt weiterhin die bisherige Regel, dass der Nachweis der ausreichenden finanziellen Mittel und die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erbracht werden muss.

#### Neue EU-Staaten

(ohne Rumänien und Bulgarien)

Personen aus den neuen EU-Staaten (ohne Rumänien und Bulgarien) wird die volle Personenfreizügigkeit erst mit Ablauf der Übergangsfrist ab 1.5.2011 gewährt. Für unselbstständige Tätigkeiten gilt wie bisher die Bewilligungspflicht, wobei der Inländervorrang, die Lohnbedingungen sowie das Vorliegen von kantonalen Kontingenten geprüft werden. Immerhin gelten für die Selbstständigen und beim Familiennachzug schon ab 1.6.2007 die selben Rechte wie für die alten EU/EFTA-Staaten.

#### Rumänien und Bulgarien

Mit Rumänien und Bulgarien sind Verhandlungen zur Einführung der Personenfreizügigkeit im Gange, jedoch mit einer angemessenen Übergangsfrist. Vorläufig werden sie wie Drittstaaten behandelt.

#### Drittstaaten

Bürger von Drittstaaten sind weiterhin einer strengen Bewilligungspraxis unterworfen, wobei der Nachweis erbracht werden muss, dass kein Bürger des EU/EFTA-Raums die fragliche Arbeit ausüben kann. Ausserdem dürfen die Kontingente des Bundes nicht ausgeschöpft sein. Damit bleibt die Einreise zur Arbeitstätigkeit Spezialisten vorbehalten. Es wird kein Unterschied zwischen Industrieländern (z. B. USA) und Entwicklungsländern gemacht.

Im Hinblick auf die Steuern und Sozialversicherungen sind generell folgende Punkte zu beachten:

– Seit dem 1.6.2007 gilt die Ausreise in ein EU/EFTA-Land nicht mehr als Grund für die Auszahlung der Freizügigkeitsguthaben. Dafür kann der Vorbezug für selbst bewohntes Wohneigentum im gesamten EU/EFTA-Gebiet geltend gemacht werden.

– Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung C unterliegen weiterhin der Quellensteuer in der Schweiz.

– Im Verhältnis zum EU/EFTA-Raum gibt es im grenzüberschreitenden Verkehr Bestimmungen über die Sozialversicherungen – insb. AHV, UVG und Krankenversicherung, die bei gewissen Konstellationen zu nachteiligen Ergebnissen führen können (z. B. Verwaltungsrats-tätigkeit von Ausländern).

### **1.2.2 Unsere Empfehlung**

Da die Ausgangslage in jedem individuellen Fall verschieden ist und von der Staatsangehörigkeit, Arbeitstätigkeit, Branche, Alter, Familienangehörigen, Wohnort etc. abhängig ist, lohnt es sich, die Möglichkeiten und Vorschriften für den Grenzübertritt und zum Aufenthalt, Niederlassung oder Arbeitstätigkeit im Detail abzuklären. Es sind auch gewisse Ausnahmebestimmungen im Bereich Aufenthaltsdauer und Branchenzugehörigkeit zu beachten, welche hier nicht erwähnt wurden. Wir sind Ihnen gerne behilflich, die richtige Lösung zu finden. Erste Informationen sind auch auf dem Internet erhältlich ([www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)).





## 1.3 Behördliche Auskünfte im Steuerrecht

### 1.3.1 Die Praxis

Behördliche Auskünfte bei Steuerbehörden können in der Praxis im Rahmen von Steuerplanungen Sinn machen. Im Unternehmenssteuerrecht kann beispielsweise im Rahmen einer Umstrukturierung eines Unternehmens die Erwirkung einer rechtsverbindlichen Auskunft vom Steueramt vor einer zu tätigen Umstrukturierung sinnvoll sein, um möglichen unliebsamen Überraschungen bei sich stellenden Steuerfolgen vorzubeugen. Aber auch für Privatpersonen bietet sich die Erlangung von behördlichen Auskünften an, wenn ein steuerlich relevanter Sachverhalt geplant wird (zum Beispiel Übertragung einer Liegenschaft im Rahmen einer gemischten Schenkung etc.). In der Praxis stellen wir überdies eine immer grösser werdende Rechtsunsicherheit im Steuerrecht fest, was einerseits auf neu anzuwendende Gesetze und Praxisänderungen bei Steuerjustizbehörden zurückzuführen ist, andererseits ist eben gerade im Steuerrecht der Ermessensspielraum sowohl für Behörden wie auch für Steuerpflichtige relativ gross (z.B. was sind angemessene Reisekosten in einem konkreten Betrieb?). Anfragen beim Steueramt zwecks Erreichung von Klarheit und Sicherheit sind daher eine gute Vorgehensalternative. Von zentraler Bedeutung ist aber, ob eine behördliche Auskunft überhaupt rechtsverbindlich ist, oder ob die Steuerbehörden in einem späteren Zeitpunkt sagen dürfen, dass die Erteilung der Auskunft nicht mehr Gültigkeit habe und der Steuerpflichtige daher mit nicht gewünschten Steuerfolgen zu rechnen hat. Vorerst ist davon auszugehen, dass der in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz von Treu und Glauben dem Bürger einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen verschafft.

Damit aber eine behördliche Auskunft rechtsverbindlich bleibt, müssen in der Praxis folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

#### – Konkrete Steuerangelegenheit

Die verlangte Auskunft darf nicht allgemein gehalten sein, sondern sie muss sich auf einen konkreten Steuerpflichtigen beziehen (Prinzip der Individualität). Der Steuerberater darf daher nicht ohne Nennung des Klienten eine behördliche Auskunft erlangen, wenn sie rechtsverbindlich sein soll.

#### – Zuständigkeit der Steuerbehörden

Die Auskunft muss an die richtige Behörde gerichtet werden, wobei nicht die Zuständigkeit als solche gegeben sein muss, es genügt, wenn ein Steuerpflichtiger in gutem Glauben annehmen konnte, dass die Behörde zur Erteilung der Auskunft befugt ist.

#### – Berechtigtes Vertrauen in die Richtigkeit der Auskunft

Der Schutz von Treu und Glauben wird nicht gewährt, wenn der Anfragende um die Unrichtigkeit einer Auskunft weiss oder sie hätte erkennen müssen. Der Vertretene muss sich die Kenntnis oder das «Kennen müssen» der Unrichtigkeit durch den Steuervertreter anrechnen lassen.

#### – Nachteiliges Vorgehen aufgrund der Auskunft

Eine weitere wichtige Voraussetzung zur Verbindlichkeit der Auskunft ist ein nachteiliges Disponieren aufgrund der Auskunft, das nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden kann.

#### – Vorbehaltlosigkeit der Auskunft

Eine unter Vorbehalt erteilte Auskunft kann nicht verbindlich sein, wobei jeweils der Inhalt des Vorbehaltes von entscheidender Bedeutung sein wird.

#### – Tatbestandidentität

Der Tatbestand, auf den sich eine Auskunft bezieht, muss mit dem wirklichen Tatbestand in den rechtlich relevanten Punkten übereinstimmen. Eine ungenaue Schilderung des Tatbestandes kann sich somit sehr nachteilig auf die Rechtswirksamkeit auswirken, ebenso das Nichteinhalten des geplanten Tatbestandes.

#### – Identität der Rechtslage

Die Rechtsgrundlage, auf der die Auskunft beruht, darf sich nicht verändert haben. In diesem Zusammenhang ist ein neuerer Bundesgerichtsentscheid vom November 2006 als besonders negativ herauszuheben: Ändert das Bundesgericht eine Praxis zu einem konkreten Sachverhalt, so ist die Praxis auf alle Steuerverfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Dies bedeutet konkret, dass eine behördliche Auskunft dann wertlos wird, wenn das Bundesgericht die Praxis zu einem konkreten Thema ändert und eine definitive Steuerveranlagung noch nicht vorliegt. Diese neu vom Bundesgericht erwähnte Praxis zum Schutze von Treu und Glauben ist rechtsstaatlich aus unserer Sicht sehr bedenklich, da eigentlich praktisch bei jeder behördlichen Auskunft damit zu rechnen ist, dass im Falle einer Praxisänderung durch das Bundesgericht die behördliche Auskunft wertlos wird.

### **1.3.2 Unsere Empfehlung**

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass mündliche Auskünfte beim Steueramt ohnehin nutzlos sind, da sie niemals rechtsverbindlich werden können. Hingegen ist vor der Verwirklichung eines Steuertatbestandes der Meinungs-austausch zwischen einem kompetenten Steuerkommissär und uns möglich und kann wichtige Anhaltspunkte über die Sichtweise der Steuerbehörden bei einem konkreten Sachthema geben. Soweit es um die Erlangung einer rechtsverbindlichen Auskunft beim Steueramt geht (in der Praxis oftmals «Ruling» genannt), so empfehlen wir folgende Vorgehensweise: Der steuerlich relevante Sach-

verhalt ist unter Nennung des Steuerpflichtigen möglichst vollständig an die zuständigen Steuerbehörden (oftmals Chefsteuerkommissär einer Abteilung) zu richten, unter Nennung der von uns dargelegten Rechtsfolge. Wir legen dieser schriftlichen Eingabe eine Kopie bei und der zuständige Steuerkommissär kann sein Einverständnis mittels Unterschrift darlegen. Auf diese Weise können wir uns – falls die Rechtsverbindlichkeit ein umstrittenes Thema werden sollte – auf ein gewichtiges Beweisdokument abstützen.

In der Praxis haben wir in letzter Zeit festgestellt, dass die Bereitschaft von schriftlichen Auskünften bei bestimmten Steuerämtern und/oder bei konkreten Steuersachthemen eindeutig kleiner geworden ist. Es kommt der oben erwähnte, negative Bundesgerichtsentscheid dazu, welcher leider bewirkt, dass die Möglichkeit der Erreichung von rechtsverbindlichen Steuerauskünften kleiner geworden ist. Überdies ist es auch schon vorgekommen, dass schriftliche Anfragen beim Steueramt nicht beantwortet und im schlechteren Falle sogar als Anlass genommen werden, einen Sachverhalt durch die Abteilung Bücherrevision genauer überprüfen zu lassen. Solche Resultate sind selbstverständlich in keiner Weise wünschenswert, weshalb wir empfehlen, vor Einreichung einer schriftlichen Anfrage mündlich abzuklären, ob und wie die anzufragende Behörde eine Anfrage überhaupt bearbeiten wird. Es bleibt letztlich nichts anderes übrig, als im Einzelfall unter Abwägung von allen Vor- und Nachteilen zu entscheiden, ob ein sogenanntes Ruling sinnvoll ist oder nicht. Gerne beraten wir Sie zu diesem komplexen Themenbereich.



## 2. AKTUELLES VON UNSEREN KUNDEN: SWISS INVEST SELECTION GROUP AG (SISG) IN ZUG

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Hauptaktionär und Verwaltungsratspräsident der Firma Swiss Invest Selection Group AG (SISG), Markus Käser und der Firma Wegmann + Partner AG bestehen seit vielen Jahren. Wegmann + Partner betreut seit vielen Jahren Herr Käser auch für die treuhänderischen Aspekte der Beratungsgesellschaft MJK Consulting, Zug.

Vor bald zwei Jahren wurde die SISG gegründet und hat ab Beginn einen Teil der laufenden Geschäftsaktivitäten der Beratungsgesellschaft MJK Consulting übernommen. Neben den Beratungsaufgaben im Finanzbereich hat die MJK Consulting seit vielen Jahren für private und institutionelle Kunden auf Anfrage die Portfoliomanager-Selektion übernommen. Aufgrund der umfassenden Marktkenntnisse aus dem internationalen Finanzplanungs- und Finanzberatungsbereich wurde über die Jahre eine umfangreiche Datenbank von Portfolio-Managern mit ihren Rendite-/Risiko-Profilen aufgebaut. Dieser Geschäftsteil hat sich schnell entwickelt, dies sicher auch aufgrund der guten Performance-Resultate sowie ihrer absoluten Beratungsneutralität.

Diese schnell wachsende Nachfrage nach Anlageplatzierungen im Rahmen ihres Investment Consultings resultierte schlussendlich in der SISG-Neugründung als unabhängiger Geschäftsbereich, wohin die bisherige Kundenbasis und Anlageberatungstätigkeit übertragen wurde.

Die Swiss Invest Selection Group AG (SISG) bietet nun fokussiert eine professionelle Finanzplanung mit integriertem Investment Consulting für private und institutionelle Anleger an. Mit Effizienz, Sicherheit und Diskretion sowie mit internationalem Experten-Wissen entwickelt sie massgeschneiderte Lösungen für die Vermögensanlage der Kunden und bietet in diesem Rahmen eine «Family Office»-Anlagedienstleistung an. Die SISG wurde dazu mit einem klaren Auftrag positioniert: Die Erreichung von optimalen Renditen-/Risiko-Anlageresultaten.

Die SISG wurde als eingetragener Vermögensverwalter aufgesetzt und ist zudem einer Selbstregulierungsorganisation (VQF) angeschlossen.

Der grosse Unterschied zu einer traditionellen Vermögensverwaltung liegt darin, dass sämtliche Vermögenswerte der Kunden bei «fremden» Portfolio Managern platziert werden, welche nach einem mehrstufigen Selektionsprozess ausgewählt werden. Die Resultate der Anlagen stehen zudem offen und transparent auf der Webpage unter [www.sis-group.ch](http://www.sis-group.ch) (siehe Startseite: Performance-Übersicht Portfolio Manager) zur Verfügung. Diese werden monatlich aktualisiert.

Die Anlageentscheide für die Vermögenswerte der Kunden werden somit ausschliesslich an externe Portfolio Manager vergeben, d. h., die Kernaufgabe der SISG liegt in der Bewertung, Selektion und Kontrolle der ausgewählten Portfolio Manager. Mit diesem Vorgehen sollen allfällige Interessenkonflikte von Anfang an ausgeschlossen werden. Die ausgewählten Portfolio Manager werden laufend kontrolliert und können bei Bedarf auch jederzeit ausgetauscht werden, d. h. die Portfolio Manager stehen in einem klaren Konkurrenzverhältnis.

Um auch die Kosten möglichst tief zu halten, investieren die ausgewählten Portfolio Manager häufig in institutionelle Fondstranchen und ETF-Produkte (ETF = Exchange Traded Funds). In den Anträgen wird schriftlich festgehalten, dass die Entschädigung der SISG ausschliesslich auf einer für den Kunden messbaren und transparenten All In Fee beruht (Depotbank, Courtagen, Administration, Vermögensverwaltung). Allfällige Retrozessionen sowie andere Vergütungen werden dem Kunden vollumfänglich gutgeschrieben.

Bei der Zusammenarbeit mit Depotbanken besteht aktuell eine Präferenz für die Credit Suisse, die UBS, die Swissquote sowie die Lienhardt Privatbank.





Seit Januar 2007 wurde der SISG zusätzlich die Verwaltung einer Pensionskasse anvertraut. Dabei wird eine ähnliche Investmentphilosophie verfolgt wie bei den «freien» Geldern. Der Fokus liegt vorwiegend bei den überobligatorischen BVG-Geldern.

Die Kundenbetreuung ist nicht nur auf die Schweiz, sondern auch auf andere europäische Länder ausgerichtet. Die SISG betreut dabei die Kunden in vier Sprachen: de, en, sp, fr.

Die Anlageresultate der drei ausgewählten Kern-«Portfolio Manager» mit den angebotenen Profilen seit Beginn der jeweiligen Portfolio-Auflegung sind wie folgt (Nettoresultate in Prozent, nach Abzug aller Kosten):

Pos	Portfolio Manager	Portfolio Profile	Referenz Währung	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007 1. HJ
1	WPC	Income	CHF			5.8	8.1	7.0	7.7	6.7	6.1	5.9	8.2	4.4
		Income Plus	CHF	14.1	12.7	33.8	9.7	13.4	3.8	59.8	8.0	20.0	18.6	9.2
		Income Extra	CHF											27.8
2	PIT	Balanced	CHF		13.1	14.0	18.8	9.5	-0.5	19.9	6.8	16.8	17.0	5.9
3	DAB	Income	EUR					0.8	1.8	5.2	5.5	8.6	3.6	2.5
		Balanced	EUR					-2.1	-1.3	10.2	6.9	16.5	6.6	5.5
		Growth	EUR					-3.4	-1.8	14.2	6.9	22.5	6.8	6.1

Bemerkung: Portfolio Manager WPC und PIT sind stark auf die Auswahl alternativer Investmentprodukte ausgerichtet, Angaben in CHF. Portfolio Manager DAB ist praktisch ausschliesslich auf ETF-Produkte ausgerichtet, Angaben in EUR.

Der Schwerpunkt der Portfolio-Auswahl liegt zurzeit bei den folgenden Profilen:

- WPC Income Plus
- PIT Balanced
- DAB Balanced

In nächster Zeit werden diese Portfolios auch als Dachfonds angeboten.

Bei Fragen zu Ihren persönlichen Vermögensanlagen – dies für private oder institutionelle Anlagen – steht die SISG Ihnen jederzeit gerne

zur Verfügung. Nutzen Sie die ausgewiesenen Monats- und Jahresresultate als Vergleichsbasis für eine grobe Bewertung Ihrer bisherigen Vermögensertragsresultate.

Kontaktadresse:  
 Swiss Invest Selection Group AG  
 Herr Markus Käser  
 Bahnhofstrasse 21  
 6300 Zug  
 Telefon 041 500 04 60  
 Mail markus.kaeser@sis-group.ch  
 Web www.sis-group.ch

## 3. NEUES GMBH-RECHT (FACHBEITRAG)

### 3.1. Einleitung

Die seit 1937 gesetzlich verankerte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) konnte sich bis zum Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts in der Schweiz nicht durchsetzen. Seit der Aktienrechtsreform vom Jahr 1992 und den strengeren Anforderungen an die Aktiengesellschaft (AG) erlebte die GmbH einen wahren Boom: Die Neugründungen der GmbH stiegen von 131 (im Jahr 1991) auf 11 442 (im Jahr 2005) an. Es sind gegenüber der AG heute mehr Neugründungen zu verzeichnen und die Zahl der total im Handelsregister eingetragenen GmbHs beträgt 92 448 per Ende 2006 (gegenüber der AG mit 175 459).

Voraussichtlich per 1. Januar 2008 wird ein total revidiertes GmbH-Recht in Kraft treten. Mit der Revision wird die GmbH konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft ausgestaltet, die sich an den Bedürfnissen von Unternehmen mit einem beschränkten, eher eng gefassten Kreis von Gesellschaftern orientiert. Die GmbH ist für Betriebe gedacht, in denen die persönlichen Qualitäten der Gesellschafter im Vordergrund stehen, dies im Unterschied zur AG, wo in erster Linie die rein finanzielle Beteiligung der Aktionäre dominiert. Die Revision des GmbH-Rechts sieht unter anderem vor, dass die GmbH nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch nicht wirtschaftlichen Zwecken, wie ideelle und gemeinnützige Zwecke, offen steht. Verschiedene Schwachpunkte des alten GmbH-Rechts werden beseitigt und sinnvolle Neuerungen eingeführt, mit welchen sich dieser Fachbeitrag befasst. Im weiteren werden wir auch Hinweise auf das bisherige GmbH-Recht sowie auch auf das Aktienrecht machen, um einen umfassenden Überblick über die Gesetzesrevision zu vermitteln.

### 3.2 Gründung

#### 3.2.1. Einzelpersonengesellschaft

Das bisherige Gesetz schreibt vor, dass zur Gründung einer GmbH mindestens zwei Personen nötig sind. Trotz dieser Vorschrift wurde in der Praxis eine Einzelpersonengesellschaft zugelassen, wobei lediglich bei der Gründung mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein mussten. Neu kann eine GmbH gemäss den neuen Bestimmungen Art. 775 OR ausdrücklich von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Damit entfällt der bisher häufige Einsatz von Hilfspersonen, die nur bei der Gründung der Gesellschaft rein treuhänderisch auftreten.

#### 3.2.2. Gründungsvorgang

Zum Gründungsvorgang verweisen wir auf den Fachbeitrag unseres Infobulletins vom Januar 2005 (Start-Up von Unternehmungen). Im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen ist speziell darauf hinzuweisen, dass die Firmenbezeichnung frei wählbar ist, der Zusatz GmbH muss im Firmennamen enthalten sein und nicht nur die Organe und das gesamte Gesellschaftskapital werden im Handelsregister veröffentlicht, sondern nach wie vor auch die Gesellschafter mit Namen, Wohnsitz sowie der Anzahl und der Nennwert ihrer Stammanteile. Dem gegenüber bleiben bei der AG die Aktionäre nach aussen anonym, was je nach Interessenlage der konkreten Gründer als Vor- oder Nachteil empfunden werden kann. Bei Gründungen mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen gelten neu die Bestimmungen des Aktienrechts. Somit müssen auch bei der GmbH ein Gründer- und Prüfungsbericht vorliegen.



### 3.3 Stammkapital und Haftung

#### 3.3.1. Stammkapital

Das Stammkapital darf nach dem bisherigen Recht nicht weniger als CHF 20000.00 und nicht mehr als CHF 2 Millionen betragen. Neu wird die Obergrenze von CHF 2 Millionen aufgehoben, da sie das Wachstum der Gesellschaften beeinträchtigen kann, die auf die Zufuhr von Eigenkapital angewiesen sind. Das gesetzlich erforderliche Stammkapital von CHF 20000.00 bleibt bestehen, muss jedoch voll liberiert werden (nach dem geltenden Recht beträgt der minimale Liberierungsgrad 50 Prozent).

#### 3.3.2. Haftung

Das bisher geltende GmbH-Recht birgt für die Gesellschafter ein Risiko, indem es sie subsidiär und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals haftbar macht. Theoretisch kann dieses System dazu führen, dass ein Gesellschafter, der Inhaber eines Stammanteils von CHF 1000.00 ist, für ein auf CHF 2 Millionen festgesetztes Stammkapital haftet, wenn das Stammkapital ohne sein Wissen den anderen Gesellschaftern auf ungerechtfertigte Weise zurückbezahlt oder gar nicht liberiert wurde. Das neue Recht beseitigt diese Haftung (Art. 772 Abs 1 OR) und sorgt mittels neuen Bestimmungen für die Sicherheit im Gesellschaftsbereich. Dazu gehört insbesondere die vollständige Liberierung des Stammkapitals im Zeitpunkt der Gründung gemäss neuem Artikel 777 c Abs.1 OR. Somit ist die GmbH auch gemäss den gesetzlichen Grundlagen der AG bezüglich Haftung gleichgestellt.

### 3.4. Übertragung und Vinkulierung der Stammanteile

#### 3.4.1 Übertragung

Die Übertragung eines Stammanteils erfordert keiner öffentlichen Beurkundung mehr wie im bisherigen Recht. Neu genügt die Form eines schriftlichen Vertrags zwischen den Gesellschaftern, diese haben sich aber weiterhin im Handelsregister eintragen zu lassen. Nach geltendem Recht verfügt jeder Gesellschafter nur über eine einzige Stammeinlage, die mindestens CHF 1000.00 betragen muss. Dies hat zur Folge, dass bei jeder Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse das Stammkapital der Gesellschaft neu gegliedert werden muss, was wiederum eine Anpassung der Stammanteile in den Statuten erfordert. Nach dem neuen Recht wird der Nennwert der Stammanteile auf mindestens CHF 100.00 reduziert, wobei er im Sanierungsfall bis auf CHF 1.00 herabgesetzt werden kann und eine Person kann über mehr als einen Stammanteil verfügen. Dadurch kann ein Gesellschafter einen oder mehrere seiner Stammanteile an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten veräussern, ohne dass dafür eine Änderung der Statuten erforderlich ist.

#### 3.4.2 Vinkulierung

Nach dem bisherigen Recht ist die Möglichkeit zur Abtretung der Stammanteile von Gesetzes wegen beschränkt, das heisst, die Stammanteile sind zwingend vinkuliert und dürfen nur mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter abgetreten werden (3/4 sämtlicher Gesellschafter, die zugleich mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten). Die neuen Vinkulierungsbestimmungen schaffen einen grossen statutarischen Gestaltungsspielraum, der vom gänzlichen Ausschluss der Übertragbarkeit bis zur freien Übertragbarkeit der Stammanteile reicht. Das neue dispositive GmbH-Recht verlangt für die Abtretung der Stammanteile die Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche diese auch ohne Angaben von Gründen verweigern



kann (Art. 786 Abs.1 OR). Mit einer statutarischen Regelung kann die Vinkulierung flexibel und praktisch völlig frei verstärkt werden. Selbst eine Statutenklausel mit einem vollständigen Ausschluss der Abtretung der Stammanteile ist möglich (Art. 786 Abs. 2 Ziffer 4 OR). Umgekehrt kann bei der GmbH im Interesse einer gewünschten, möglichst freien Übertragbarkeit der Stammanteile auf das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung verzichtet werden.

### 3.5 Organe und ihre Kompetenzen

Im neuen GmbH-Recht sind die unübertragbaren Aufgaben der Gesellschafter und der Geschäftsführer sowie allenfalls der Revisionsstelle eindeutig und klar festgelegt. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Somit bleibt ein grosser, individueller Handlungsspielraum, gewisse Entscheidungsprozesse anders zu regeln als im dispositiven Gesetzesrecht. Bei der Geschäftsführung geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese die Geschäfte selber führt. Auch hier können die Statuten andere Regelungen über Geschäftsführung wie auch über Beschlussfassung vorsehen. Somit sind je nach Betriebsgrösse massgeschneiderte Lösungen hinsichtlich Organen und ihren Kompetenzen möglich, die vom Kleinstbetrieb bis zur Konzernstruktur individuell geregelt werden können.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die den Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese kann neu auch ein Direktor sein.

## 3.6. Auskunfts- und Vetorecht

### 3.6.1. Auskunftsrecht

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft haben nur in der Generalversammlung ein Auskunftsrecht (Art. 697 Abs. 1 OR). Eine Einsicht in die Geschäftsbücher und die Korrespondenz ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates möglich (Art. 697 Abs. 3 OR). Das Auskunftsrecht ist bei der AG daher sehr eingeschränkt.

Demgegenüber ist das Auskunftsrecht des Gesellschafters bei der GmbH im Vergleich zu dem der Aktionäre erweitert. Die Gesellschafter haben bei der GmbH vergleichsweise die gleichen Rechte wie der einzelne Verwaltungsrat einer AG. Die Gesellschafter der GmbH können somit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen (Art. 802 Abs. 1 OR). Dieses erweiterte Auskunftsrecht bei der GmbH ist nicht nur auf den Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung beschränkt, sondern kann jederzeit ausgeübt werden.

### 3.6.2. Vetorecht

Die Statuten können Gesellschaftern, aber auch einem einzigen Gesellschafter, ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einräumen (nach Art. 807 Abs. 1 OR). Demgegenüber kann ein Vetorecht bei der AG statutarisch nicht vorgesehen werden.

### **3.7. Jahresrechnung und Revisionspflicht**

#### **3.7.1. Jahresrechnung**

Das bisher geltende Recht enthält lediglich für das Erstellen der Bilanz und zur Äufnung der Reserven einen Verweis auf das Aktienrecht im Bereich des Rechnungswesens. Es stellte sich folglich die Frage, ob die neuen Bestimmungen des im Jahre 1991 revidierten Aktienrechts auf das Erstellen der Buchhaltung der GmbH analog anwendbar sei. Das revidierte GmbH-Recht verweist nun eindeutig auf die geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Geschäftsbericht, die Reserven sowie die Offenlegung der Jahres- und Konzernrechnung nach neuem Art. 801 OR. Die Assimilierung an das Aktienrecht ist somit gesetzgeberisch klar geregelt.

#### **3.7.2. Revisionspflicht**

Was die Revision respektive Prüfung der Jahresrechnung angeht, so hat die Gesellschaft unter bisher geltendem Recht die freie Wahl, ob sie eine unabhängige Revisionsstelle damit beauftragen will oder darauf verzichtet. Durch diese Regelung wurde bei der Wahl der Rechtsform oft die GmbH gewählt, um die Revisionspflicht zu umgehen. Neu wird die Revisionspflicht unabhängig von der Rechtsform geregelt. Somit besteht auch bei der GmbH unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht, eine Revisionsstelle zu wählen. Wir weisen diesbezüglich auf unser Infobulletin vom August 2006 (Infos 1.2. Pflicht zur Revisionsstelle, Neuerungen).

### **3.8. Treuepflicht und Austrittsrecht**

#### **3.8.1. Treuepflicht**

Bekanntlich kann in den Statuten einer AG den Aktionären weder eine Treuepflicht noch ein Konkurrenzverbot auferlegt werden. Aus diesem Grunde wird dieses Ziel in der Praxis häufig aufwändig durch Aktionärbindungsverträge verfolgt, welche zudem nur teilweise und nur umständlich durchsetzbar sind. Demgegenüber sind die Gesellschafter einer GmbH zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet (Art. 803 Abs. 1 OR). Zudem sind sie nach dispositivem Recht zur Treue verpflichtet (Art. 803 Abs. 2 OR).

#### **3.8.2. Austrittsrecht**

Bei der AG haben die Aktionäre kein „Austrittsrecht“ und können an sich auch nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Demgegenüber hat ein Gesellschafter bei der GmbH ein Recht auf Austritt aus wichtigen Gründen. Die richterliche „Bewilligung“ muss diesfalls erteilt werden (Art. 822 Abs. 1 OR). Bemerkenswert ist, dass das Austrittsrecht statutarisch erweitert werden kann (Art. 822 Abs. 2 OR). Aus wichtigen Gründen kann die Gesellschaft beim Gericht auch auf Ausschluss eines Gesellschafters klagen (Art. 823 Abs. 1 OR).





### 3.9. Übergangsbestimmungen

Sind statutarische Bestimmungen mit dem neuen Recht nicht vereinbar, müssen diese innert einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes (das heisst bis voraussichtlich Ende 2009) angepasst werden. Da die Stammanteile neu vollständig einbezahlt sein müssen, sollten die Statuten innert einer Frist von zwei Jahren angepasst werden, wenn sie bisher eine nur teilweise Liberierung zugelassen haben. Andernfalls gilt die subsidiäre persönliche Haftung für das gesamte Stammkapital der einzelnen Gesellschafter weiter. Im Übrigen werden neu der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern gewisse unübertragbare und unentziehbare Befugnisse zwingend zugewiesen. Die Statuten sind darauf hin zu überprüfen, ob sie mit dieser gesetzlichen Kompetenzverteilung übereinstimmen. Für GmbHs bestand bisher keine gesetzliche Pflicht, eine Revisionsstelle zu wählen. Im Rahmen der Übergangsfrist sollte daher auch geprüft werden, ob eine Revisionsstelle notwendig ist, wobei für diese Entscheidungsgrundlage auch andere Kriterien wie zum Beispiel erhöhte Glaubwürdigkeit bei Banken und Steuerämtern von Beachtung sind.

### 3.10. Zusammenfassung

Mit der Gesetzesrevision wird die GmbH noch attraktiver und sie wird weiter an Bedeutung gewinnen. Durch den Verzicht auf die Beschränkung des Stammkapitals auf CHF 2 Millionen wird die GmbH als Rechtsform künftig auch für grössere Unternehmen attraktiv. Daneben bietet die GmbH eine einfache und wirkungsvolle Organisationsform für all jene, die ohne Aufbringung von bedeutenden Kapitalbeträgen in der Form einer Kapitalgesellschaft und ohne persönliche Haftung am Wirtschaftsleben teilnehmen wollen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen sowohl bei der Gründung einer GmbH wie auch bei der Anpassung von bestehenden Statuten gerne beratend zur Seite.

August 2007

Wegmann + Partner AG  
Treuhandgesellschaft



# INHALTSÜBERSICHT AUGUST 2007 BIS JANUAR 1993

## 1. Steuerbereich

### 1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.1.
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.3.
Besteuerung von Verwaltungsrathonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

### 1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 26	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

### 1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.2.
Nachdekleration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 26	Infos 1.2.
Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.



Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.

#### 1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Neuer Lohnausweis	2007 Januar	Nr. 29	Fachbeitrag
Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Behördliche Auskünfte im Steuerrecht	2007 August	Nr. 30	Infos 1.3.
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

## 2. Rechtsbereich

### 2.1. Erbrecht

Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien	2007 August	Nr. 30	Infos 1.1.
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.

Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

## 2.2. Gesellschaftsrecht

Neues GmbH-Recht	2007 August	Nr. 30	Fachbeitrag
Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärsbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

## 2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.



## 2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007	2007 August	Nr. 30	Infos 1.2.
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

## 3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Strafbarkeit von Unternehmen	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.3.
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.



## FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
  - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

## ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2007



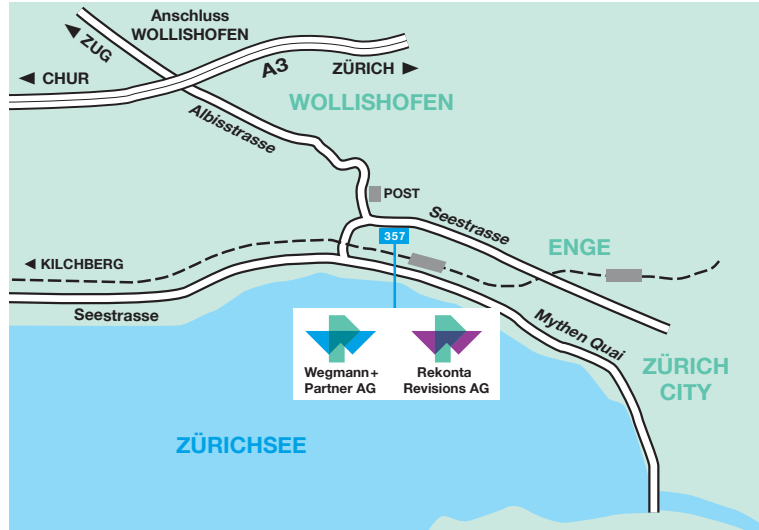
## ADRESSEN



Wegmann+Partner AG  
 Treuhandgesellschaft  
 Seestrasse 357  
 Postfach 674  
 8038 Zürich  
 Telefon 044 482 23 24  
 Telefax 044 482 78 94  
 www.wptreuhand.ch  
 info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG  
 Seestrasse 357  
 Postfach 674  
 8038 Zürich  
 Telefon 044 482 85 58  
 Telefax 044 482 78 94  
 www.rekonta.ch  
 info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann  
 Steuer- und  
 Rechtspraxis  
 Bahnhofstrasse 21  
 Postfach 940  
 6301 Zug  
 Telefon 041 726 00 41  
 Telefax 044 482 78 94  
 www.wptreuhand.ch  
 info@wptreuhand.ch

